



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 8/2021

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2021Seite 2
- Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung.....Seite 2
- Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung in der Oranienburger Innenstadt.....Seite 3
- Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wensickendorf.....Seite 5
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“Seite 5
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“Seite 6
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung.....Seite 7
- Standsicherheitsprüfung der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Oranienburg
einschließlich der OrtsteileSeite 8

Nichtamtlicher Teil

- Ausbildung zur/zum VerwaltungsfachangestelltenSeite 8

Amtlicher Teil**Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.08.2021 gefasst:****Vorlage-Nr: 0704/2021 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0)****Beschluss-Nr.: 0353/5/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Mandate des Herrn Kuschel erlöschen mit seinem Rücktritt.

1. Herr Gero Gewalt wird als reguläres Mitglied in den Sozialausschuss und zum 01.10.2021 in den Werksausschuss berufen.

Herr Gero Gewalt wird als sachkundiger Einwohner aus dem Sozialausschuss abberufen.

Herr Gero Gewalt wird für alle anderen Ausschüsse der Stadt Oranienburg als stellvertretendes Mitglied berufen.

2. Herr Michael Richter wird aus dem Sozialausschuss abberufen.
Herr Michael Richter wird in den Feuerwehrausschuss berufen.
3. Herr Dirk Blettermann wird in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.
Herr Dirk Blettermann wird aus dem Feuerwehrausschuss abberufen.
4. Herr Burkhard Wilde wird aus dem Werksausschuss zum 30.09.2021 abberufen.

5. Frau Marei John-Ohnesorg wird als sachkundige Einwohnerin in den Bauausschuss berufen.

6. Frau Marga Schlag wird als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss berufen.

Frau Marga Schlag wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Bauausschuss abberufen.

Vorlage-Nr: 0666/2021 (Ja 26 Nein 2 Enthaltung 5)**Beschluss-Nr.: 0354/5/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der SWO, SOG und WOBA sein Stimmrecht dahingehend auszuüben, dass zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 die KPMG AG, Galeriestraße 2 in 01067 Dresden gewählt wird und die jeweilige Geschäftsführung angewiesen wird, den Prüfungsauftrag zu erteilen.

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Frau**Nicole Meixner****letzte bekannte Anschrift****Heininger Str. 55****94036 Passau**

Die Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt.

Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos verlaufen.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Grundsteuerbescheid vom 24.08.2021, Personenkonto: 00151554.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(en) bevollmächtigte(n) Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Oranienburg, Steueramt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg**Zimmer 2.134, 2.135 oder 2.136.**

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit den Sachbearbeitern:

Frau Franke – Telefon 03301/600-670;

Frau Wasserka – Telefon 03301/600-675;

Herr Harstorff – Telefon 03301/600-671;

Frau Bienek – Telefon 03301/600-672

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz VwZG Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Oranienburg, 24.08.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung der Stadt Oranienburg über die Aufhebung der
Satzung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes –
Sanierungssatzung „Oranienburg Innenstadt“ vom 06.01.1995,
die Satzung der Stadt Oranienburg über die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oranienburg
Innenstadt“ in der Fassung des Beschlusses vom 03.05.2004
und die
Satzung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit
der Bezeichnung „Schlosspark“ zum bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Oranienburg
Innenstadt“ vom 06.07.2007**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und des § 162 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Aufhebung der Satzungen**

Die Satzung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – Sanierungssatzung „Oranienburg Innenstadt“ vom 06.01.1995, die Satzung der Stadt Oranienburg über die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oranienburg Innenstadt“ in der Fassung des Beschlusses vom 03.05.2004 und die Satzung der Stadt Oranienburg über die förmliche Festlegung des 1. Ergänzungsgebietes mit der Bezeichnung „Schlosspark“ zum bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“ vom 06.07.2007 werden hiermit aufgehoben.

§ 2**Geltungsbereich**

Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes, einschließlich der 1. Änderungssatzung und des 1. Ergänzungsgebiets ist Bestandteil der Satzung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Stichtag für die Ermittlung des Endwertes ist das Datum der Aufhebung der Sanierungssatzung.

Oranienburg, den 30.08.2021



Alexander Laesicke
Der Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 bis Nr. BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Stadt Oranienburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oranienburg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

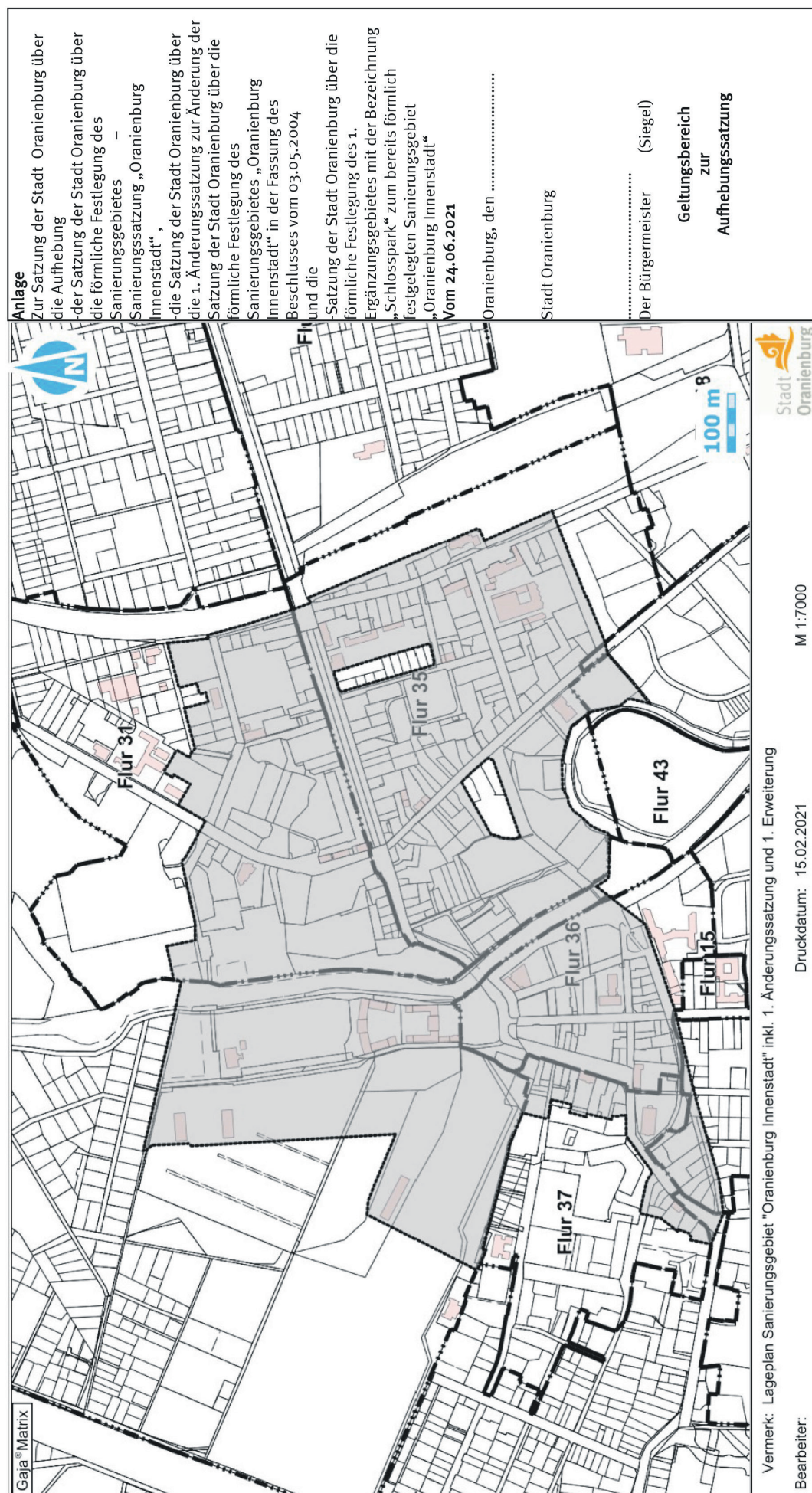
Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 161 Abs. 3 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke zu löschen.

Die Aufhebungssatzung nebst Lageplan sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann im Stadtplanungsamt Oranienburg, Schlossplatz 2 (Schlossgelände, Haus II, I. OG., Zimmer 2.232) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Siegel

Anlage: Geltungsbereich zur Aufhebungssatzung (Seite 4)

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf
Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wensickendorf

Termin: 22. Oktober 18:00 Uhr
Ort: Kirche Wensickendorf

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wensickendorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.
Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Miteigentümer und Erbengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Tagesordnung
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4. Bestätigung des Beschlusses zum Finanzbericht Jagdjahr 2020/2021
- 5. Bestätigung des Beschlusses zur Entlastung des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- 6. Bestätigung des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2020/21
- 7. Wahl des Jagdvorstandes

- 8. Wahl eines Stellvertreters/in des Jagdvorstandes
- 9. Wahl des Kassenführers/in
- 10. Wahl des Schriftführers/in
- 11. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- 12. Information und Anfragen

Beachten Sie bitte die aktuell gültigen Regelungen über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg. Bringen Sie bitte eine Atemschutzmaske mit und halten Sie sich an den Mindestabstand von 1,5 m.

Die Einladung erfolgt im Auftrag des Ortsvorstehers, Herrn Heinz Ließke in dessen Funktion als Bevollmächtigter des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg, in Wahrnehmung der Geschäfte des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG, § 10 Abs. 7 BbgJagdG, durch den derzeit geschäftsführenden Vorstand.

Wensickendorf, den 02.09.2021

gez. Bernd-Uwe Ludwig
gez. Rainer Feske
gez. Sven Wendt

Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der in der beigefügten Kartenskizze dargestellte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 3,4 ha und umfasst die Flurstücke 148/1, 149/3, 691, 693, 696, 1009, 1011, 1012 (teilweise) und 3808 der Flur 4 der Gemarkung Oranienburg. Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Kremmener Straße bzw. die dort bereits vorhandene Bebauung und den jüdischen Friedhof, im Westen durch die Friedensstraße, im Süden und Osten durch die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße mit ihrer parallel dazu befindlichen Bebauung. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sichert Baurecht für Wohnhäuser mit bis zu drei Geschossen und eine Kindertagesstätte mit bis zu zwei Geschossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“, in der Fassung vom Juni 2020, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der

- Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 20.09.2021


Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.04.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der in der beigelegten Kartenskizze dargestellte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,46 ha und umfasst die Flurstücke 823 und 824 der Flur 5 der Gemarkung Oranienburg. Das Plangebiet befindet sich westlich des Oranienburger Stadtzentrums, unweit des Oranienburger Kanals, nördlich der Straße An den Eichen. Es grenzt im Osten an den Geltungsbereich des im Wesentlichen realisierten Bebauungsplans Nr. 36.1 „Thaerstraße-Eichenweg“ und im Norden an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 153 „Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung“. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ sichert Baurecht für Wohnhäuser mit bis zu zwei Geschossen in offener Bauweise.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“, in der Fassung vom November 2020, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 20.09.2021


Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Kasper Litschko
ersatzweise dessen unbekannte Erben

Helena Kaufmann geb. Litschko
ersatzweise deren unbekannte Erben

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks 229, Flur 3, Gemarkung Oranienburg Lagebezeichnung 16515 Oranienburg-Arnstädter Straße sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 07.09.2021 war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.
Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung

die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind beim ÖbVI Bert Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt beim ÖbVI Bert Berteit, Berliner Str. 64a in 16540 Hohen Neuendorf in der Zeit vom 09.10.2021 bis 15.11.2021.

Bert Berteit
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Amtlicher Teil**Standortsicherheitsprüfung der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Oranienburg einschließlich der Ortsteile**

Ab dem 27.09.2021 wird, wie auch in den vergangenen Jahren, auf allen städtischen Friedhöfen in Oranienburg und den dazugehörigen Ortsteilen die Standfestigkeit der Grabsteine geprüft. Die Stadt Oranienburg hat hierfür einen unabhängigen Prüfer beauftragt, der für seine Arbeit ein elektronisches Messgerät verwendet.

Bei Interesse besteht die Möglichkeit, der Kontrolle beizuwohnen. Interessenten können sich telefonisch beim Tiefbauamt der Stadt Oranienburg melden. Ansprechpartnerin: Frau Deter, Tel: 03301/6007347

Laut der gültigen Friedhofssatzung sind Grabmale dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die Grabstelleneinhaber.

Ein Grabmal gilt dann als standfest, wenn es lotrecht steht und bei der Druckprobe keinerlei

Neigung, Schwankungen, Lockerungen oder sonstige Standsicherheitsmängel aufweist.

Die Stadt Oranienburg als Träger der kommunalen Friedhöfe ist im Zuge der Verkehrssicherung auf den kommunalen Friedhöfen verpflichtet, eine alljährliche Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (Unfallverhütungsvorschriften).

Nicht standsichere Grabmale werden mit einem Warnaufkleber unmittelbar auf der Grabmalanlage gekennzeichnet. Die Grabstelleneinhaber werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit wieder fachmännisch herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Grabsteine, die umzustürzen drohen (Gefahr im Verzuge), werden von der Friedhofsverwaltung umgelegt.

Dr. Stefan Gebhard

Ende des amtlichen Teils**Nichtamtlicher Teil****Wir suchen Dich – Deine Chance 2022!**

**Du interessierst Dich für den Beruf der/des
Verwaltungsfachangestellten?
Dann bist Du hier genau richtig!**

Schau doch mal auf www.oranienburg.de / ausbildung und erfahre mehr über den Ausbildungsberuf und die Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Hast Du Lust bekommen bei der Stadt Oranienburg durchzustarten, dann bewirb Dich jetzt mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse) bis zum 28.11.2021 unter Angabe des Kennwortes »Ausbildung« vorzugsweise per E-Mail als eine pdf-Datei an personal@oranienburg.de.

Alternativ kannst Du Deine Bewerbung mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns senden:

Stadt Oranienburg
– Der Bürgermeister –
Haupt- und Personalamt
Kennwort: Ausbildung
16515 Oranienburg

Hinweis

Mit Einreichen Deiner Bewerbung erklärst Du Dich einverstanden, dass wir Deine Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde, andernfalls werden sie vernichtet.

Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung weiterer Unterlagen – insbesondere auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen – verzichtet werden.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

Ende des nichtamtlichen Teils